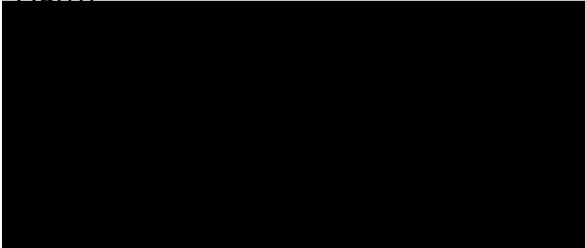




**DIE PRÄSIDENTIN
DES BUNDESPATENTGERICHTS**

BUNDESPATENTGERICHT, POSTFACH 90 02 53, 81502 MÜNCHEN

Herrn



GESCHÄFTSZEICHEN 127 E/11-Ref2-4/2021-3
(Bei Antwort bitte angeben)

DATUM 09.09.2021

Ihre Anfrage vom 11. August 2021

Sehr geehrter 

Ihre Anfrage vom 11. August 2021 wird wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Die begründeten Entscheidungen des Bundespatentgerichts werden seit dem Jahr 2000 auf der Homepage des Bundespatentgerichts (nicht des BGH) zugänglich gemacht. Zusätzlich werden diese Entscheidungen auch in die juris-Datenbank eingestellt.

Zu 3.:

Nach Maßgabe einer internen Arbeitsanleitung für die mit der Veröffentlichung betrauten Mitarbeiter/innen sind einige Entscheidungen von der Veröffentlichung ausgenommen. Dazu gehören z.B. Entscheidungen ausschließlich zur Gewährung von Verfahrenskostenhilfe, Entscheidungen der Rechtspfleger nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 RPflG und Entscheidungen, die ausschließlich einen Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO protokollieren. Handelt es sich um Leitsatzentscheidungen, so werden diese abweichend von dieser Regel veröffentlicht.

Zu 4.:

Die „offizielle Sammlung“ wird von den Richterinnen und Richtern des Bundespatentgerichts, vertreten durch den Richterverein, herausgegeben. Zu inhaltlichen Fragen wenden Sie sich daher bitte an den Vorsitzenden des Richtervereins.

Mit freundlichen Grüßen

Bundespatentgericht

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.